

Amtsblatt
für das
Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 23.05.2007

Nr. 3

6. Jahrgang – 21. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	
<p>1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz</p> <p>1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 19.04.2007</p> <p>1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden</p> <p>1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 14.05.2007</p> <p>1.2.2. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden – Neufassung 2007</p> <p>1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell</p> <p>1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 23.04.2007</p> <p>1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal</p> <p>1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 26.04.2007</p>	<p>1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben</p> <p>1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 15.05.2007</p> <p>1.5.2. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben – Neufassung 2007</p> <p>1.5.3. Aufforderung zur Entfernung ungültiger Hausnummern in der Gemeinde Walsleben</p> <p>2. Allgemeine Bekanntmachungen</p> <p>2.1. Aktiv für Arbeit</p> <p>2.2. Bekanntmachung im Rahmen eines Bescheinigungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG9)</p> <p>2.3. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppín – Untere Forstbehörde – über das Auslegungsverfahren zur Ausweisung von forstwirtschaftlichen Wegen die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der – bekämpfung dienen sowie der Anlage und Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen, Waldbrandwundstreifen und den dazugehörigen Waldbrandschutzstreifen</p>

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Der Amtsdirektor; Bezug möglich über:
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 19.04.2007

- Öffentlich -

DAB/005/07 – Rekultivierung Schwimmbad Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz stimmt der Rekultivierung des Schwimmbades in Dabergotz zu. Das Bauamt des Amtes Temnitz wird mit dem Ausschreibungsverfahren „Rückbau des Schwimmbades“ beauftragt.

DAB/006/07 – Umwidmung Stöffiner Weg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, die Ortsverbindungsstraße für den allgemeinen Fahrzeugverkehr zu sperren und lediglich landwirtschaftliche Fahrzeuge zuzulassen.

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 14.05.2007

- Öffentlich -

ML/08/07 – Verkauf von Pflastersteinen aus Kränzlin

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt den Verkauf der Pflastersteine aus dem Bauvorhaben „Ringstraße Kränzlin“ zu einem Preis von 15,00 €/Brutto/Tonne. Das Bauamt des Amtes Temnitz wird mit der Vergabe beauftragt.

ML/25/07 – Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die als Bestandteil der Beratungsvorlage beigefügte Hauptsatzung im Wortlaut.

ML/26/07 – Anträge der Vereine auf Förderung der Arbeit im Jahr 2007

Die Gemeindevertretung beschließt im Jahr 2007 die Förderung der Vereinsarbeit für a) den

Sportverein Blau-Weiß Walsleben in Höhe von 500,00 €, b) den Heimatverein Märkisch Linden e.V. in Höhe von 250,0 €, c) den Verein zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche in Kränzlin e.V. in Höhe von 250,00 € vorzunehmen.

- Nicht öffentlich -

ML/07/07 – Pachtangelegenheit – Gemarkung Gottberg, Flur 4, Flurstück 148 und Antrag auf Vertragsverlängerung

Vertragsverlängerung für die bestehenden Landpachtverträge und Aufnahme eines Flurstückes in einen bestehenden Vertrag wurde zugestimmt

ML/09/07 – Städtebaulicher Vertrag über die Kostenübernahme für städtebauliche Planungsleistungen für das Vorhaben Ergänzungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden, Ortsteil Gottberg

vorliegender Vertrag wurde beschlossen

ML/10/07 – Pachtangelegenheit – Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 122/1

Aufnahme des Flurstückes in den bestehenden Vertrag und Vertragsverlängerung wurde zugestimmt

ML/11/07 – Pachtangelegenheit gemeindeeigener Flächen in der Gemarkung Werder

Verpachtung, beginnend mit dem 1.1.07, für 12 Jahre wurde zugestimmt

ML/12/07 – Pachtangelegenheit – gemeindeigene Flächen in der Gemarkung Werder

Verpachtung der Teilfläche für 12 Jahre wurde zugestimmt

ML/13/07 – Auftragsvergabe, Holztür für die Leichenhalle – Friedhof Kränzlin

Auftragsvergabe wurde beschlossen

ML/15/07 – Pachtangelegenheit gemeindeeigener Flächen in der Gemarkung Gottberg
Verpachtung für 12 Jahre wurde zugestimmt

ML/16/07 – Kaufantrag für eine Teilfläche aus dem Flurstück 88 der Flur 9 in der Gemarkung
Kränzlin
Verkauf der Teilfläche wurde beschlossen

ML/17/07 – Auftragsvergabe, LOS 1: „Bodenplatte“, Aufbahrungshalle Darritz
Auftragsvergabe wurde beschlossen

ML/18/07 – Pachtangelegenheit – Gemarkung Gottberg, Flur 3, Flurstück 81
Verpachtung für 12 Jahre zugestimmt

ML/19/07 – Pachtangelegenheit gemeindeeigener Flächen in der Gemarkung Gottberg
Verpachtung für 12 Jahre wurde zugestimmt

ML/20/07 – Pachtangelegenheit in der Gemarkung Kränzlin, Flur 9, Flurstück 88 (13.316 m²)
Abschluss neuer Pachtverträge für Gärten und Erholungsflächen ab 2007 wurde beschlossen

1.2.2. Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -
GO - vom 10.10.2001 (GVBl. I /01 S. 154) in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die
Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in ihrer Sitzung am 14. Mai 2007 folgende
Hauptsatzung:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 11 GO)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Märkisch Linden".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Temnitz an.

§ 2

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung (§ 35 GO)

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Absatz 2 Ziffer 18 und 19 Gemeindeordnung die
Entscheidung vor, über

1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung
anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich
gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 0 Euro übersteigt;
2. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und
Vermögensgeschäften, sofern der Wert 0 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein
Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 3

Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen der laufenden Verwaltung (§ 35 GO)

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach § 63 Absatz 1 Buchstabe e) der Gemeindeordnung, für die ansonsten der Amtsdirektor zuständig ist, zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt - Aufträge, die einen Gesamtwert von 5.113,00 Euro brutto übersteigen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 36, 37 GO)

(1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.

(2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihm rechtzeitig, volle 7 Tage vor dem Sitzungstermin zuzuleiten. Zu außerordentlichen Sitzungen kann binnen 48 Stunden eingeladen werden. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.

(3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 5

Gemeindevertretung (§§ 42, 44 GO)

(1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden in den amtlichen Bekanntmachungskästen und in dem in § 7 Absatz 5 der Hauptsatzung genannten Zeitraum öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
- e) erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 6

Ausschüsse (§§ 50, 51 GO)

(1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Absatz 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Absatz 1 GO bildet, sind öffentlich.

(3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 7

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen über Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührensatzungen der Gemeinde Märkisch Linden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“.

(3) Der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Märkisch Linden öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Darritz-Wahlendorf
Ortsteil Gottberg
Ortsteil Kränzlin
Ortsteil Werder

Darritz - Dorfstraße an der Bushaltestelle,
vor dem Grundstück Dorfstraße 54,
am Dorfanger (Buswendeplatz),
vor dem Grundstück Dorfstraße 68.

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Beauftragten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist die rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 und 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 5 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(7) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlichen Inhalts erfolgt durch den Amtsdirektor im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“. Eine Unterrichtung erfolgt nicht, wenn die Gemeindevertretung im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen hat.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die derzeit gültige Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden außer Kraft.

Walsleben, 15.05.2007

Wittmoser
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden in der Sitzung vom 14.05.2007 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Walsleben, 15.05.2007

Wittmoser
Amtsdirektor

Siegel

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 23.04.2007

- Nicht öffentlich -

TQ/06/07 - Wegenutzungsvertrag Gemeinde Temnitzquell und E.ON edis AG
dem Wegenutzungsvertrag Gas mit der E.ON edis AG wurde zugestimmt

TQ/07/07 – Verkauf Schlachthaus in Netzeband, Flur 16, Flurstück 121/1
Grundstücksverkauf wurde beschlossen

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 26.04.2007

- Öffentlich -

TT/22/07 - Überplanmäßige Ausgabe Haushalt 2007 – Gehweganlage Friedhof Wildberg
Die Gemeindevertretung Temnitztal genehmigt die Leistung der überplanmäßigen Ausgabe.
Die Finanzierung erfolgt aus den genannten Positionen.

- Nicht Öffentlich –

TT/16/07 – Pachtangelegenheit – Gemarkung Kerzlin
Vertragsverlängerung und Pachtzinserhöhung wurden zugestimmt

TT/17/07 – Auftragsvergabe, LOS 3: Erneuerung eines Gehwegabschnittes in Kerzlin
Zuschlagserteilung für Bauvorhaben wurde beschlossen

TT/18/07 – Auftragsvergabe, LOS 4: Anpassung Kreuzungsbereich Platanenweg-Siedlungsweg
in Lüchfeld
Zuschlagserteilung für Bauvorhaben wurde beschlossen

TT/19/07 – Auftragsvergabe, LOS 2: Friedhofsweg in Kerzlin
Zuschlagserteilung für Bauvorhaben wurde beschlossen

TT/20/07 – Auftragsvergabe, LOS 1: Friedhofsweg in Wildberg
Zuschlagserteilung für Bauvorhaben wurde beschlossen

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 15.05.2007

- Öffentlich –

WAL/11/07 – Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die als Bestandteil der Beratungsvorlage beigefügte Hauptsatzung im Wortlaut.

WAL/13/07 – Jahresrechnung 2005

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt nach § 93 GO die Jahresrechnung 2005 und entlastet den Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2005.

WAL/15/07 – Außerplanmäßige Umschuldung eines Kommunaldarlehens

1. Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die Umschuldung des Kredites mit einer Laufzeit von 7 Jahren. Die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung erfolgt aus der allgemeinen Rücklage. 2. Die Gemeindevertretung Walsleben ermächtigt den Amtsdirektor den Kredit am 16.05.2007 umzuschulden und an die Bank mit den günstigsten Konditionen zu vergeben. Die Verhandlungen werden am 16.05.2007 mit den drei günstigsten Banken für die unter 1. beschlossenen Bedingungen geführt.

- Nicht Öffentlich –

WAL/16/07 – Wegebau, Weg zum Sägewerk

1. Durchführung der Baumaßnahme wurde beschlossen, 2. Finanzierung durch Entnahme aus der Rücklage wurde zugestimmt

1.5.2. Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 10.10.2001 (GVBl. I /01 S. 154), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 15. Mai 2007 folgende Hauptsatzung:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 11 GO)

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Walsleben".

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Temnitz an.

§ 2

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung (§ 35 GO)

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Absatz 2 Ziffer 18 und 19 Gemeindeordnung die Entscheidung vor, über

1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung

anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 0 Euro übersteigt;
2. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 0 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 3

Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidungen der laufenden Verwaltung (§ 35 GO)

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach § 63 Absatz 1 Buchstabe e) der Gemeindeordnung, für die ansonsten der Amtsdirektor zuständig ist, zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt - Aufträge, die einen Gesamtwert von 2.600,00 Euro brutto übersteigen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 36, 37 GO)

(1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.

(2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihm rechtzeitig, volle 7 Tage vor dem Sitzungstermin zuzuleiten. Zu außerordentlichen Sitzungen kann binnen 48 Stunden eingeladen werden. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.

(3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 5

Gemeindevertretung (§§ 42, 44 GO)

(1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden in den amtlichen Bekanntmachungskästen und in dem in § 7 Absatz 5 der Hauptsatzung genannten Zeitraum öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
- e) erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 6
Ausschüsse (§§ 50, 51 GO)

(1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Absatz 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Absatz 1 GO bildet, sind öffentlich.

(3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 7
Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen über Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührensatzungen der Gemeinde Walsleben, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörenden Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“.

(3) Der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Walsleben öffentlich bekannt gemacht:

Mühlenweg 7, an der Kita,
Paalzow 21,
Dannenfeld 11, vor dem Grundstück,
Dorfstraße 47, an der Auffahrt zum Grundstück.

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlagens ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Beauftragten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist die rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 und 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 5 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(7) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlichen Inhalts erfolgt durch den Amtsdirektor im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“. Eine Unterrichtung erfolgt nicht, wenn die Gemeindevertretung im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen hat.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die derzeit gültige Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben außer Kraft.

Walsleben, 16.05.2007

Wittmoser
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben in der Sitzung vom 15.05.2007 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Walsleben, 16.05.2007

Wittmoser
Amtsdirektor

Siegel

1.5.3. Aufforderung zur Entfernung ungültiger Hausnummern in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung von Walsleben beschloss am 23.03.2005 in der Gemeinde die Straßenbenennung und Hausnummerierung neu zu ordnen.

Im Rahmen vor genannter Maßnahme ist festgelegt worden, dass die neu zugewiesene Hausnummer mit der bis dato gültigen Hausnummer anzubringen ist. Hierfür war eine Übergangsfrist von 6 Monaten bestimmt worden. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist die ungültige Hausnummer zu entfernen.

Es werden alle Eigentümer, Nutzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken aufgefordert, die bisher die ungültige Hausnummer noch nicht entfernt haben, dieser Forderung nach zu kommen.

Wittmoser
Amtdirektor

Ende des amtlichen Teils

2. Allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Aktiv für Arbeit

Für die Starttermine 29.05.07 und 11.06.07 können sich alle Arbeitssuchenden, insbesondere Nichtleistungsempfänger sowie Jugendliche und Ausbildungsplatzsuchende aus der Region Ostprignitz-Ruppin, für die Kursteilnahme in Wusterhausen/ Dosse oder Neuruppin, anmelden.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Neben der PC-Anwendung (Word, Excel, PowerPoint und Internet), erhalten Teilnehmende Informationen über den aktuellen Arbeitsmarkt, neue Berufsfelder und individuelle Fördermöglichkeiten. Ziel ist es, die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten, zu erhöhen und somit die Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.

„Aktiv für Arbeit“ wird gefördert vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg sowie dem Europäischen Sozialfonds.

Projektträger für den Landkreis OPR ist die Gesellschaft zur Förderung der Erwachsenenbildung Land Brandenburg gGmbH (kurz: eb gGmbH).

Weitere Informationen erhalten Sie auch von den Projektpartnern: Amt für Arbeitsmarkt und Agentur für Arbeit. Oder Sie melden sich direkt bei der Bildungsstätte der eb gGmbH in Wusterhausen, Tel.: 033979 – 8660.

2.2. Bekanntmachung im Rahmen eines Bescheinigungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

Landesamt für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle
Kleinmachnow
Stahnsdorfer Damm 77, 14532
Kleinmachnow, Telefon: (033203) 36 - 600

Az.: 09.53-717

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Kränzlin, Werder und Walsleben im Bereich der Gemeinden Märkisch Linden und Walsleben

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde / Spree, hat mit Datum vom 20. Dezember 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV Freileitung (Neuruppin - Perleberg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Kränzlin, Werder und Walsleben in den Gemeinden Märkisch Linden und Walsleben gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-717 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 26. April 2007

Im Auftrag

(Vogel)